

**Wiener Landtag**

**E n t w u r f**

**G e s e t z**

von \_\_\_\_\_, mit dem der Bundespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. Für die Dauer der Geltung der im § 2 genannten ortspolizeilichen Verordnungen hat die Bundespolizeidirektion Wien an deren Vollziehung mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, wie insbesondere die Festnehmung von auf frischer Tat betretenen Personen (§ 35 VStG 1950), die Festsetzung und Einhebung einer vorläufigen Sicherheit (§ 37a VStG 1950) und die Erstattung von Anzeigen,
3. die Festsetzung und Einhebung einer Sicherheit (§ 37 VStG 1950) und
4. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügungen (§ 50 VStG 1950).

§ 2. Diese Verordnungen sind:

1. Kundmachung des Wiener Magistrates vom 19. Juni 1968 betreffend das Verbot des Befahrens der linksufrigen Donauregulierungsanlagen, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 30, in der Fassung der Kundmachungen vom 19. Juni 1981, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29, und vom 16. September 1985, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 40;

2. Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 8. Juni 1976 betreffend das Verbot der Ausübung des Reitsports in der Lobau, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 27;
3. Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 4. April 1977 betreffend die Ausübung des Reitsportes in Wien 2, Prater, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 18;
4. Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 2. Juni 1982 betreffend das Verbot der Ausübung des Reitsports auf den linksufrigen Donauregulierungsanlagen und auf der Donauinsel, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 25;
5. Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 7. März 1985 betreffend das Verbot des Kampierens (Kampierverordnung 1985), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 12.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1986 in Kraft.

## V o r b l a t t

Problem: Bei jenen vom Magistrat der Stadt Wien erlassenen ortspolizeilichen Verordnungen, die vom Regelungsinhalt her im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung nach polizeilichen Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen (z.B. durch gezielte Überwachung) sowie nach raschem Einschreiten bei Setzung einer strafbaren Handlung verlangen, sollte dieser Mangel entsprechender Vollzugskompetenzen für ein erforderliches Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes saniert werden.

Ziel: Schaffung von Mitwirkungsrechten und -pflichten der Bundespolizeidirektion Wien an der Vollziehung der betreffenden fünf Verordnungen.

Lösung: Normierung dieser Mitwirkung durch taxative Aufzählung der von Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen bis zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen mittels Organstrafverfügungen reichenden Vollzugskompetenzen.

Alternativen: Außer der Belassung des bisherigen unbefriedigenden Zustandes keine.

Kosten: Im Hinblick auf die teils in räumlicher Hinsicht, teils vom potentiellen Täterkreis her gegebenen Einschränkungen kann davon ausgegangen werden, daß die übertragenen Vollzugsaufgaben in Relation zu den sonstigen, zahlreichen Aufgaben der Sicherheitswacheorgane kostenmäßig kaum ins Gewicht fallen.

## Erläuterungen

### A) Allgemeines

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der das "wilde Kampieren" (insbesondere das Benützen von Wohnwagen und Wohnwagenanhängern zum Wohnen und Schlafen im innerstädtischen Bereich) verbietenden Kampierverordnung 1985 erhob sich auch die Frage nach einer Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien an bestimmten Vollziehungsaufgaben. Im Hinblick auf die diesbezüglich bekundete Bereitschaft erschien es sinnvoll, noch vier weitere, schon bisher in Geltung gestandene ortspolizeiliche Verordnungen in gleicher Weise hinsichtlich der vor Einleitung des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens gebotenen behördlichen Maßnahmen der Bundespolizeidirektion Wien zu übertragen.

Der nunmehrige Entwurf läßt eine effizientere Vollziehung der betreffenden ortspolizeilichen Verordnungen erwarten.

### B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1.: Hier wird festgelegt, in welchem Umfang für die Geltungsdauer der dann im § 2 aufgezählten Verordnungen die Bundespolizeidirektion (durch ihre Sicherheitswacheorgane) an der Vollziehung dieser Vorschriften mitzuwirken hat. Es handelt sich hiebei um jene Maßnahmen, die Übertretungen verhindern bzw. - sofern nicht mit Organstrafverfügung vorgegangen werden kann - die Einleitung des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens ermöglichen sollen.

Zu § 2.: Unter Z. 1. bis 5. werden jene ortspolizeilichen Verordnungen aufgezählt, bei denen ein rechtliches und praktisches Bedürfnis nach einer gewissen Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien an der Vollziehung bestand. Die Zu 1. und 4. zitierten Verordnungen sollen den Erholungswert des Bereiches um die Neue Donau erhöhen und der Sicherheit der sich dort aufhaltenden Menschen dienen. Die erstangeführte Verordnung wurde noch

dahingehend novelliert, daß auch das Halten und Parken in jenem Bereiche (einschließlich Donauinsel) mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrräder, unter Strafe gestellt wird. Die Verordnungen zu 2. und 3. betreffen das Verbot der Ausübung des Reitsportes in der Lobau bzw. dessen Reglementierung im Bereiche des Praters. Während Übertretungen des Reitverbotes in der Lobau bisher noch nicht zur Anzeige gebracht wurden, besteht im Bereiche des Praters infolge der zuständigen Zunahme des Reitsportes in diesem beliebten Ausflugsgebiet ein erhöhtes Bedürfnis nach allenfalls raschem polizeilichem Einschreiten (wie etwa bei Nichteinhaltung der beschilderten Reitwege). Die unter Z. 5 zitierte Verordnung soll schließlich das vom Gesichtspunkt der örtlichen Sicherheitspolizei wie auch mitunter aus hygienischen Gründen problematische "wilde Kampieren" eindämmen. Insbesondere soll eine wirksame Handhabe gegen jene Wohnwagen(anhänger)besitzer geschaffen werden, die den Heldenplatz und andere innerstädtische Bereiche einem Campingplatz vorziehen und damit ein Gefahrenrisiko eingehen und mitunter auch eine unzumutbare Umweltbelastung herbeiführen.

Zu § 3.: Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde so gewählt, daß die gesetzlichen Bestimmungen bereits zu Beginn der Urlaubssaison 1986 angewendet werden können.